

EKHN Flüchtlingsfonds – Kindertagesstätten

Förderrichtlinie (Förderzeitraum bis August 2021)

Zur Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingskindern und Flüchtlingsfamilien in Kindertagesstätten und Familienzentren der EKHN.

Ziel und Gegenstand der Förderung ist:

- Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Familien mit Fluchterfahrungen
- eine Unterstützung der Einrichtung durch zusätzliche Fachkraftstunden
- die Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte
- die Stärkung der Handlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Flüchtlingskindern und deren Familien
- die Unterstützung der Vernetzungsarbeit von Kirchengemeinden, ihrer Kindertagesstätten und Familienzentren
- die Unterstützung von Flüchtlingskindern und Familien auch außerhalb des Rahmens der Kindertagesstätte

Für alle Fördermaßnahmen gilt: Die Mittel zur Förderung der Arbeit mit Flüchtlingskindern und Flüchtlingsfamilien sind begrenzt. Wir bitten Sie deshalb um einen solidarischen Umgang bei der Beantragung dieser Fördermittel.

Folgende Maßnahmen können für die Arbeit mit Flüchtlingskindern gefördert werden:

1. Projekte zur Unterstützung von Flüchtlingskindern und deren Familien

Hier sollen Projekte unterstützt werden, die zum Ziel haben Flüchtlingskinder und Familien zu fördern und über den Rahmen der Kindertagesstätte hinausgehen. Dies könnte z. B. in der Etablierung von Eltern-Kind-Gruppen, durch aufsuchende Familienarbeit, durch die Einbindung von Flüchtlingskindern in bestehende Angebote oder durch weitere kreative Formate geschehen.

Laufzeit:	bis zum Ende des förderbegünstigten Kita-Jahres, max. 12 Monate
Höhe der Förderung:	Über die Laufzeit und die Höhe der Förderung muss in jedem Einzelfall individuell entschieden werden. Es ist eine Aufstellung der Kosten erforderlich.

2. Individuelle Hilfen

Hiermit können sog. Härtefälle gefördert werden, etwa weil Kinder und Familien aufgrund ihres Status nicht berechtigt sind bestimmte Hilfen zu beantragen oder weil sich eine Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen als schwierig gestaltet.

Weiterhin können bei entsprechender Verdeutlichung des Bedarfs besondere Materialien oder Dienstleistungen wie z. B. Übersetzungen oder die Leistungen von Dolmetschern gefördert werden.

Laufzeit:	bis zum Ende des förderbegünstigten Kita-Jahres, max. 12 Monate
Höhe der Förderung:	Über die Laufzeit und die Höhe der Förderung muss in jedem Einzelfall individuell entschieden werden. Es ist eine Aufstellung der Kosten erforderlich.



3. Zusätzliche Fachkraftstunden

Laufzeit:	bis zum Ende des förderbegünstigten Kita-Jahres, max. 12 Monate	
Höhe der Förderung:	Einrichtungen die bereits andere Förderungen erhalten	bis zu 5 Fachkraftstunden pro Woche je Einrichtung (als zweckgebundene Funktionszuweisung) Über die Bewilligung wird individuell entschieden.
	Hessen: <ul style="list-style-type: none"> • Mittel aus der Pauschale für Schwerpunktkitas nach §32 Abs. 4 HKJGB • Mittel aus dem ehem. Betreuungsgeld Rheinland-Pfalz: <ul style="list-style-type: none"> • Mittel für interkulturelle Fachkräfte • Mittel aus dem ehem. Betreuungsgeld 	
	Einrichtungen ohne oben genannte Förderungen	1,5 Fachkraftstunden pro Flüchtlingskind pro Woche (als zweckgebundene Funktionszuweisung)

Hinweis: Die Förderung von Personalstunden ist gebunden an eine Betreuung von Flüchtlingskindern in der Kindertagesstätte.

4. Unterstützung der Fachkräfte durch Supervision

Gefördert werden Supervisionsstunden in Teams, die aufgrund der Aufnahme von Flüchtlingskindern in ihren Einrichtungen einen besonderen Bedarf an Supervision haben.

Die Supervision kann durch das IPOS durchgeführt werden.

Laufzeit:	5 Einheiten Supervision innerhalb des förderbegünstigten Kita-Jahres.
Höhe der Förderung:	850 Euro je Einrichtung (entspricht 5 Terminen zu je 90 Minuten einschließlich der 5 maligen An- und Abfahrt der Supervisorin/des Supervisors)

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen für Familien und Kinder der EKHN, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Flüchtlingskinder in ihrer Einrichtung betreuen. Antragsberechtigt sind des weiteren Träger von Einrichtungen für Familien und Kinder der EKHN, die Projekte zur Unterstützung von Flüchtlingskindern und Familien durchführen, die über den Rahmen der Einrichtung hinausgehen.

Für Einrichtungen, die keine anderen Förderungen erhalten, findet eine bevorzugte Bearbeitung statt.

Die Fördermittel sind zweckgebunden und müssen bei Wegfall des Fördergrundes zurückgezahlt werden.

Die Antragstellung hat mit dem beigefügtem Antragsformular und angefügtem KV-Beschluss bzw. Beschluss des DSV zu erfolgen.